

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN – Arbeitnehmerüberlassung

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten für alle – auch zukünftigen – Geschäftsbeziehungen auf dem Gebiet der Arbeitnehmerüberlassung zwischen dem Personaldienstleister START NRW GmbH (nachfolgend „Verleiher“ genannt) und dem Kunden (nachfolgend „Entleiher“ genannt) unter Ausschluss entgegenstehender anderer Geschäftsbedingungen.

(2) Für die Personalvermittlung gelten gesonderte Allgemeine Geschäftsbedingungen.

§ 2 Erlaubnis

Der Verleiher ist im Besitz einer unbefristeten Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung gemäß § 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG).

§ 3 Tarifbindung

Für alle Leiharbeitnehmer des Verleihers (m/w/d, nachfolgend geschlechtsneutral Leiharbeitnehmer genannt), die im Rahmen des AÜG an den Entleiher überlassen werden, findet der Manteltarifvertrag und der Entgelttarifvertrag START NRW GmbH (Haustarifvertrag) Anwendung.

§ 4 Vertragsbeziehungen zwischen Verleiher und Entleiher

(1) Mit dem Abschluss von Verträgen, die eine Arbeitnehmerüberlassung zum Inhalt haben (nachfolgend AÜV genannt), werden vertragliche Beziehungen ausschließlich zwischen dem Verleiher und Entleiher begründet. Arbeitgeber im arbeitsrechtlichen Sinne ist ausschließlich der Verleiher und in dieser Funktion verpflichtet, für die Leiharbeitnehmer alle arbeits-, steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften einzuhalten, insbesondere Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge an die entsprechenden Stellen abzuführen.

(2) Dem Entleiher obliegen die Erteilung der konkreten Arbeitsanweisungen, die nach Art und Umfang in den definierten Tätigkeitsbereich fallen, sowie die Kontrolle der erbrachten Arbeit und die Einhaltung der betrieblichen und gesetzlichen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften.

(3) AÜV bedürfen der Schriftform vor Vertragsbeginn.

(4) Art, Umfang, die erforderliche Qualifikation des Leiharbeitnehmers für die auszuübende Tätigkeit sowie die Dauer des Einsatzes sind im Rahmen des AÜV schriftlich zu vereinbaren.

(5) Die Leistungspflicht des Verleihers ist auf den vertraglich konkret benannten Leiharbeitnehmer beschränkt. Ist dieser Leiharbeitnehmer an der Ausübung seiner Arbeit gehindert, ohne dass der Verleiher dies zu vertreten hat (z. B. durch Krankheit), so wird der Verleiher für die Dauer dieses Hindernisses von seiner Leistungspflicht frei.

Gleiches gilt im Falle der Unmöglichkeit und in Fällen der höheren Gewalt.

§ 5 Pflichten des Entleihers

(1) Der Entleiher darf die vom Verleiher überlassenen Leiharbeitnehmer nur im Rahmen der im AÜV konkret ausgewiesenen Tätigkeit beschäftigen.

(2) Der Entleiher ist verpflichtet, die Leiharbeitnehmer in die Tätigkeit einzuweisen, sie während der Arbeit anzuleiten und zu beaufsichtigen. Der Entleiher hat ferner dafür zu sorgen, dass bei der Arbeit alle gesetzlichen, behördlichen, sicherheitstechnischen, arbeitsmedizinischen und sonstigen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften, wie z. B. die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, strikt eingehalten werden.

Der Entleiher stellt die am Arbeitsplatz erforderlichen Schutzeinrichtungen und klärt die Leiharbeitnehmer über die Arbeitsschutzbestimmungen ausreichend auf.

(3) Der Entleiher hat den Verleiher sowohl im Vorfeld des Vertragsschlusses als auch im Rahmen des laufenden Vertragsverhältnisses auf die Gefahren am Arbeitsort hinzuweisen und mitzuteilen, welche konkreten Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren ergriffen werden. Gleichzeitig verpflichtet er sich dazu, die vorhandenen Gefährdungsbeurteilungen zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen.

Arbeiten, bei denen die Leiharbeitnehmer unmittelbar mit gesundheitsgefährdenden Arbeitsstoffen in Berührung kommen, sind mit dem Verleiher im Vorfeld abzustimmen; die Ausstattung mit den insoweit erforderlichen Schutzausrüstungen wird zwischen Verleiher und dem Entleiher vereinbart. Vor der Arbeitsaufnahme ist insbesondere in diesen Fällen eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung durchzuführen.

Arbeitsunfälle sind dem Verleiher und der Berufsgenossenschaft mittels schriftlicher Unfallanzeige unverzüglich zu melden.

(4) Die überlassenen Leiharbeitnehmer dürfen vom Entleiher nur mit ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung des Verleihers im Ausland eingesetzt werden.

(5) Wird der Betrieb des Entleihers bestreikt, darf dieser entgegen der Regelung in § 11 Abs. 5 Satz 1 AÜG keine Leiharbeitnehmer in dem Betrieb tätig werden lassen, soweit kein Fall des § 11 Abs. 5 Satz 2 AÜG vorliegt. Insoweit verpflichtet sich der Entleiher, den Verleiher unverzüglich über bevorstehende oder geplante Arbeitskämpfmaßnahmen im Einsatzbetrieb zu informieren.

(6) Es ist dem Entleiher untersagt, überlassenen Leiharbeitnehmern Geldbeträge, insbesondere Lohn- und Reisekostenvorschüsse, mit rechtlicher Bindungswirkung für den Verleiher auszuzahlen oder sie zur Beförderung von Geld oder zum Zwecke des Inkassos einzusetzen. Der Entleiher stellt den Verleiher insoweit von sämtlichen Ansprüchen frei.

(7) Dem Verleiher ist jederzeit der Zugang zum Tätigkeitsbereich seiner Leiharbeitnehmer zu gestatten.

(8) Zur Wahrung gesetzlicher Vorschriften, insbesondere des AÜG, verpflichtet sich der Entleiher, den Verleiher über die bei ihm maßgebliche Höchstüberlassungsdauer zu informieren.

Der Entleiher bestätigt, dass der eingesetzte Leiharbeitnehmer in den letzten sechs Monaten vor Überlassungsbeginn weder bei ihm oder einem mit ihm verbundenen Konzernunternehmen i. S. d. § 18 Aktiengesetz (AktG) beschäftigt, noch im Rahmen eines anderen Arbeitnehmerüberlassungsverhältnisses beim Entleiher eingesetzt war.

Sollte nach Vertragsschluss festgestellt werden, dass zwischen dem Entleiher oder einem mit ihm nach § 18 AktG verbundenen Unternehmen und einem überlassenen Leiharbeitnehmer tatsächlich ein Arbeitsverhältnis oder Leiharbeitsverhältnis innerhalb der letzten sechs Monaten vor Überlassungsbeginn bestanden hat, ist der Entleiher verpflichtet, den Verleiher unverzüglich schriftlich oder in Textform darüber zu informieren. In diesen Fällen verpflichtet sich der Entleiher, dem Verleiher die bei ihm geltenden wesentlichen Arbeitsbedingungen einschließlich sämtlicher Vergütungsbestandteile schriftlich nachzuweisen und dem Verleiher die zur Bestimmung des maßgeblichen Vergleichsentgelts erforderlichen Unterlagen, z. B. Abrechnungen von entsprechend vergleichbaren Arbeitnehmern, in anonymisierter Form zur Verfügung zu stellen.

Auf Grundlage dieser schriftlichen Dokumentation erfolgt alsdann die entsprechende Anpassung des jeweiligen Stundenverrechnungssatzes sowie der sonstigen Konditionen.

(9) Der Entleiher ist dazu verpflichtet, dem Verleiher Auskunft über die Höhe des laufenden regelmäßig gezahlten Stundenentgelts eines vergleichbaren Stammarbeitnehmers (VGE), zur Anwendung des START Haustarifvertrags gem. § 3, zu erteilen. Auch jede Änderung im Vergleichsentgelt, z. B. durch Tarifierhöhungen, ist unverzüglich mitzuteilen. Der Entleiher hat den Verleiher darüber zu informieren, wenn in seinem Betrieb eine betriebliche Vereinbarung besteht, die Leistungen für Leiharbeitnehmer vorsieht. Gleiches gilt für die Gewährung geldwerter Vorteile durch die Inanspruchnahme von Gemeinschaftsdiensten, die der Entleiher gewährt.

(10) Der Entleiher verpflichtet sich, den Verleiher von den Verpflichtungen und Forderungen freizustellen, die aus den unterbliebenen, fehlerhaften bzw. unvollständigen Angaben des Entleihers hinsichtlich der korrekten Bestimmung der Höchstüberlassungsdauer und deren Unterbrechung bzw. der Einsatzdauer nach § 8 Abs. 4 AÜG und deren Unterbrechung sowie der ordnungsgemäßen Bestimmung des Stundenentgelts eines vergleichbaren Stammarbeitnehmers, entstehen. Etwaige Schäden, die dem Verleiher aus einer verschuldeten Pflichtverletzung des Entleihers in diesem Zusammenhang erwachsen, sind von dem Entleiher zu ersetzen.

§ 6 Pflichten des Verleihers

(1) Der Verleiher verpflichtet sich auf Anforderung zur Vorlage von Qualifikationsnachweisen bezüglich des zu überlassenden Leiharbeitnehmers (z. B. Zeugnisse, Facharbeiterbrief, Führerschein etc.).

(2) Der Verleiher wird den angeforderten Leiharbeitnehmer entsprechend dem jeweiligen Anforderungsprofil sorgfältig auswählen.

(3) Der Verleiher verpflichtet seine Leiharbeitnehmer zur strikten Einhaltung der bei dem Entleiher geltenden betrieblichen Vorschriften sowie zur absoluten Verschwiegenheit über alle Geschäftsangelegenheiten des Entleihers. Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht, sofern eine gesetzliche Pflicht zur Auskunft besteht oder die Auskunft aus rechtlichen Gründen gegenüber Behörden oder zur Wahrung von Rechtsansprüchen gegenüber Gerichten erforderlich ist. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Überlassung fort.

(4) In Abstimmung mit dem Verleiher ist eine Arbeitserprobung (Probearbeitstag) von einem Arbeitstag möglich. Sollte der überlassene Leiharbeitnehmer nach der Arbeitserprobung weiter an den Entleiher überlassen werden, so wird auch die Arbeitserprobung zu den im AÜV vereinbarten Konditionen in Rechnung gestellt.

§ 7 Personalaustausch

(1) Der Verleiher verpflichtet sich, auf besondere Wünsche und Verhältnisse des Entleihers Rücksicht zu nehmen. Er ist jedoch berechtigt, auch während der Ausführung des Auftrags den überlassenen Leiharbeitnehmer abzurufen und durch eine andere, gleichwertige Arbeitskraft zu ersetzen. Dies gilt nicht, wenn Dienste höherer Art auszuführen sind oder zur Ausführung der Dienste eine längere Einarbeitungszeit erforderlich ist.

(2) Der Entleiher kann den überlassenen Leiharbeitnehmer während des Arbeitseinsatzes von dem zugewiesenen Arbeitsplatz verweisen und geeigneten Ersatz verlangen, wenn ein Grund vorliegt, der den Arbeitgeber gemäß § 626 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) zur außerordentlichen Kündigung berechtigen würde.

§ 8 Reklamation

(1) Stellt der Entleiher innerhalb der ersten beiden Arbeitstage nach Arbeitsaufnahme fest, dass der überlassene Leiharbeitnehmer die nach dem Vertrag vereinbarte Arbeitsleistung nicht erbringt oder nicht erbringen kann, hat er dies unverzüglich dem Verleiher mitzuteilen.

(2) Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 1 vor, kann der Entleiher den Austausch gegen einen anderen Leiharbeitnehmer verlangen. Kann der Verleiher diesem Verlangen nicht entsprechen, so ist der Entleiher berechtigt, den AÜV für diesen überlassenen Arbeitnehmer mit sofortiger Wirkung im Sinne des § 17 zu beenden.

§ 9 Arbeitsnachweise

Die überlassenen Leiharbeitnehmer sind verpflichtet, sei es schriftlich oder digital, wöchentlich einen Arbeitsnachweis einzureichen. Der Entleiher verpflichtet sich, diesen zu prüfen und schriftlich zu bestätigen. Er hat dabei besonders zu prüfen, ob der Stundennachweis ordnungsgemäß ausgefüllt worden ist. Sollten Fehleinträge vorgenommen oder andere Fehler festgestellt worden sein, ist der Stundennachweis zu berichtigen. Streichungen und Änderungen dürfen auf dem Stundennachweis nicht vorgenommen werden.

§ 10 Einstandspflicht und Haftung

(1) Der Verleiher haftet neben der Erfüllung der Vertragspflichten nur für die ordnungsgemäße Auswahl des entsprechenden Leiharbeitnehmers im Hinblick auf die vertraglich vereinbarte Tätigkeit und seine allgemeine Eignung hierfür, soweit dies aus den ihm vorliegenden Arbeitspapieren und seinen Erfahrungen mit dem überlassenen Leiharbeitnehmer möglich ist. Der Verleiher ist nicht verpflichtet, zu prüfen, ob die von dem überlassenen Leiharbeitnehmer vorgelegten Zeugnisse ordnungsgemäß erlangt worden sind.

(2) Die Haftung beschränkt sich auf Schäden, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der Auswahlverpflichtung entstehen. Die Haftung des Verleihers ist in Fällen grober Fahrlässigkeit der Höhe nach beschränkt auf die bei Abschluss des AÜV vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalpflichten).

Für weitere Ansprüche haftet der Verleiher nicht.

(3) Soweit die Haftung nach den vorstehenden Bestimmungen beschränkt ist, gilt dies auch für eine persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Verleihers.

(4) Verbotswidrige Abwerbung (§ 1 UWG, § 826 BGB) verpflichtet zum Schadenersatz.

§ 11 Equal Pay

Der START NRW Entgelttarifvertrag ist ein Zuschlagstarifvertrag im Sinne des § 8 Abs. 4 AÜG. Ab dem 16. Monat der Überlassung erhalten Leiharbeitnehmer das Vergleichsentgelt eines vergleichbaren Stammbeschäftigten des Entleihers zu 100 % zzgl. eines Equal-Pay-Zuschlags in Höhe von 8 % auf das Vergleichsentgelt eines vergleichbaren Stammbeschäftigten. Durch die Gewährung des Equal-Pay-Zuschlagssatzes erzielen die überlassenen Leiharbeitnehmer ein Arbeitsentgelt, welches als gleichwertig mit dem tarifvertraglichen Arbeitsentgelt vergleichbarer Arbeitnehmer, tariflich festgelegt ist. Vor diesem Hintergrund besteht die Pflicht, im AÜV das Entgelt eines mit dem überlassenen Leiharbeitnehmer vergleichbaren Stammbeschäftigten des Entleihers anzugeben (s. § 5 Abs. 9).

§ 12 Übernahme in ein festes Arbeitsverhältnis

Der Entleiher kann den überlassenen Leiharbeitnehmer in den ersten 9 Monaten für eine Aufwandsentschädigung von 2,5 Brutto-Monatsgehältern des künftigen Entgeltes beim Entleiher in ein festes Arbeitsverhältnis übernehmen. Die Aufwandsentschädigung verringert sich pro Überlassungsmonat um 1/9. Ab Beginn des 10. Überlassungsmonats fällt keine Aufwandsentschädigung mehr an.

Entsprechendes gilt bei der Einstellung des überlassenen Leiharbeitnehmers durch ein mit dem Entleiher im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen.

Ein Zusammenhang mit der Überlassung wird bis zu 6 Monate nach ihrem Ende vermutet, soweit nicht der Entleiher den Gegenbeweis erbringt, dass die vorherige Überlassung für die Einstellung nicht ursächlich war.

§ 13 Berechnung

Der Entleiher zahlt dem Verleiher die im AÜV vereinbarten Konditionen zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

§ 14 Rechnungsstellung

Der Verleiher erstellt seine wöchentlichen Rechnungen für die erbrachte Leiharbeit auf der Basis der Arbeitsnachweise gemäß § 9.

§ 15 Zahlungsfrist

Rechnungen sind ohne Abzüge innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zahlbar. Es gelten die Verzugsregelungen des BGB.

§ 16 Ordentliche Kündigung

Ist der einzelne AÜV unbefristet geschlossen worden, so ist er grundsätzlich schriftlich mit einer Frist von 14 Kalendertagen beiderseitig kündbar.

§ 17 Außerordentliche Kündigung

Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung gemäß § 626 BGB bleibt davon unberührt.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- (1) der Entleiher länger als 4 Wochen mit einer Zahlung im Rückstand ist,
- (2) der Entleiher den vereinbarten Arbeitsschutzaufgaben für die von dem Verleiher überlassenen Leiharbeitnehmer fortgesetzt nicht nachkommt oder fortgesetzt gegen Arbeitsschutzvorschriften verstößt.

Im Falle der außerordentlichen Kündigung trägt der Entleiher den Schaden, der dem Verleiher dadurch entstanden ist. Als Bemessungsgrundlage gilt hierbei die 14-tägige ordentliche Kündigungsfrist gemäß § 16 unter Zugrundelegung des vorher vereinbarten Stundensatzes. Dem Entleiher bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein geringerer Schaden entstanden ist.

§ 18 Überprüfung der Sanktionslisten

Der Entleiher erklärt, dass sein Unternehmen und seine Mitarbeiter nicht auf einer der Sanktionslisten verzeichnet sind. Der Verleiher verpflichtet sich, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass im Geschäftsbetrieb seines Unternehmens die Umsetzung der Anti-Terror-Verordnungen und sonstigen nationalen und internationalen Embargo- und Handelskontrollvorschriften erfolgt. Weiterhin verpflichtet sich der Verleiher, etwaige bei der Prüfung nach den Sanktionslisten gefundene positive Ergebnisse dem Entleiher unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 19 Anti-Korruption und Bestechung/Definitionen

(1) Der Verleiher erklärt, dass er jeglicher Form von Bestechung und Korruption entgegenwirkt und die dahingehenden gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden. Dies umfasst unter anderem das Anbieten, Versprechen, Gewähren, Annehmen oder Erbiten eines persönlichen Vorteils als Gegenleistung für eine gesetzeswidrige oder ethisch nicht vertretbare Handlung, die Verletzung einer Treuepflicht oder eine andere unzulässige Handlung oder die Belohnung einer Person, einer Gesellschaft oder einer Amtsstelle für eine solche Handlung, insbesondere strafbare Handlungen im Sinne der §§ 298, 299, 333, 334 Strafgesetzbuch (StGB).

Persönliche Vorteile schließen alle Arten von Geschenken, Darlehen, Honorare, Belohnungen oder anderen Anreize (Steuern, Dienstleistungen, Spenden etc.) ein.

(2) Die unter vorgenanntem Abs. (1) aufgeführten Verpflichtungen gelten auch für alle Mitarbeiter des Verleihers, also insbesondere für Geschäftsführer, leitende Angestellte oder alle anderen im Namen des Verleihers handelnden Personen.

§ 20 Datenschutz

Sowohl der Verleiher als auch der Entleiher verpflichten sich, alle personenbezogenen Daten, die ihnen im Rahmen ihrer vertraglichen Beziehung zur Kenntnis gelangen, ausschließlich zum Zwecke der Durchführung des entsprechenden AÜV zu verarbeiten und alle datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), in ihrer jeweils geltenden Fassung zu beachten. Der Entleiher hat insbesondere personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, wenn der Zweck der Datenverarbeitung erfüllt ist und keine anderweitigen gesetzlichen Verpflichtungen zur weiteren Speicherung bestehen. Die Datenverarbeitung zu anderen Zwecken bedarf der Zustimmung des Verleihers.

Ferner verpflichtet sich der Entleiher, alle technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften zu treffen.

§ 21 Gerichtsstand

Es gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Gerichtsstand ist Duisburg.

Stand: 31.01.2020